

Inserate werden  
mit 2 Egr. die  
Zeile, oder deren  
Raum, berechnet

# Kreis-Blatt

N<sup>o</sup> 39.

Bei Privat-Anzeigen  
wird bei gleichzeitiger  
Aufnahme der In-  
serate in das Stolper  
Kreisblatt  
für beide Blätter  
nur 3 Egr. pro  
Zeile berechnet.

## Des Bütower Kreises.

Mittwoch, den 25. September 1850.

Nachdem durch §. 7 der Verfassungsurkunde d. d. 31. Januar 1850 die Bestimmungen des §. 6. des Landarmen-Reglements d. d. 6. März 1799 und des §. 7. des Gesetzes d. d. 6. Januar 1843 (Gesetzsammlung Pag. 19) außer Kraft getreten sind, werden alle Polizeibehörden angewiesen, bei Behandlung der Bettler, Vagabonden, Arbeitsscheuen und Obdachlosen fortan nach folgenden Prinzipien zu verfahren.

§. 1. Alle Subjecte dieser vier Categorien, welche polizeilich aufgegriffen werden, sind sofort unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 1—3 des Gesetzes d. d. 12. Februar 1850 (Gesetzsammlung Pag. 45.) demjenigen Gerichte vorzuführen, in dessen Sprengel ihre Festnehmung erfolgt ist. Die mit denselben aufgenommenen Verhandlungen werden unverzüglich dem Polizei- resp. Staats-Anwalte des Bezirkes eingereicht.

§. 2. Bettler und Arbeitsscheue, welche wegen dieser Vergehen zum ersten Male bestraft werden (§. 2. 1. c. und §. 6ad I, II. und III.) dürfen nicht mehr in die Land-Armen-Anstalt in Neustettin abgeliefert werden, müssen vielmehr die ihnen auferlegte Haft in den Lokalgefängnissen verbüßen.

§. 3. Vagabonden dagegen (§. 1. 1. c.) rückfällige und qualifizierte Bettler (§. 3.), sowie rückfällige Arbeitsscheue (§. 6. in fine) können sofort nach Erlass eines richterlichen Erkenntnisses zur Strafverbüßung in die Landarmen-Anstalt zu Neustettin dirigirt werden.

§. 4. Hinsichtlich der correctionellen Detention verbleibt es überall bei den früheren Anordnungen.

§. 5. Insofern bisher ergangene Verfügungen dem Inhalte des heutigen Erlasses widersprechen, sind dieselben für aufgehoben zu erachten.

Göslin, den 5. September 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. (gez.) Senden.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Ortspolizeibehörden in vorkommenden Fällen genau zu beachten.

Bütow, den 14. September 1850.

Der Landrath Winterfeld.

---

Nach Vorschrift des §. 65 der Verordnung vom 3. Januar v. J. (Gesetzsammlung 1849 S. 26) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Urliste von denjenigen Personen, welche im nächsten Jahre zu Geschwornen berufen werden können, während der drei Tage vom 3. October bis einschließlich 5. October c. in meinem Bureau zur Einsicht vorgelegt werden wird.

Behauptet Jemand ohne Grund übergangen, oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der vorbezeichneten dreitägigen Frist hier zu Protokoll anzumelden.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, diese Bekanntmachung in ihren Gemeinden rechtzeitig zu veröffentlichen.

Bütow, den 20. September 1850.

Der Landrath Winterfeld.

---

Die Aufnahme der Klassensteuerlisten pro 1851 betreffend.

Bei Aufnahme der Klassensteuerlisten im hiesigen Kreise ist Seitens der Ortsbehörden bisher immer noch nicht die gehörige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angewandt worden. Weshalb ich zur vollständigen Aufertigung dieser Listen pro 1851 nachstehende Instruktion zur genauesten Beachtung erlasse.

1. Vom 2. bis 5. October c. haben die Ortsbehörden in ihrem Geschäftsbereiche sämmtliche Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter und alle Familienhäupter zum persönlichen Erscheinen in das Rathhaus oder Schulzenamt vorzuladen, um daselbst die Familienglieder, Blutsverwandten, Kostgänger, Hausoffizianten, Gewerbegehilfen und das Gesinde, so wie die Besitz-, Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Jeden genau zu ermitteln. Erscheint es den Ortsbehörden vielleicht zweckmäßiger, diese Ermittlungen in den Wohnungen der Eigenthümer oder Familienhäupter vorzunehmen, so bleibt es ihnen zwar überlassen; es würde dann aber die rechtzeitige Benachrichtigung an die Betheiligten vorangehen müssen, daß sie sich zu diesem Behuf zu Hause halten.

2. Bei Aufnahme der Listen, zu welchen die Ortsbehörden die erforderlichen Formulare hier auf meinem Bureau gegen Erstattung der Druckkosten empfangen, ist darauf zu achten, daß die Wohnhäuser der Reichfolge und Nummer nach, auch wenn sie unbewohnt stehen, verzeichnet werden.

Unter jeder Hausnummer sind anzuführen:

- a. Der Eigenthümer oder Pächter des Grundstücks mit seiner Ehefrau, den Kindern und andern zu Familie gehörigen Blutsverwandten,
- b. dann die Kostgänger, Hausoffizianten, Gewerbsgehilfen und das Gesinde, ferner
- c. die im Hause noch etwa wohnenden Familien nebst deren Angehörigen, und endlich
- d. deren Kostgänger, Gewerbsgehilfen und Gesinde.

Bei den Familien ist die Personenzahl nur summarisch in den vorhandenen Spalten auszuwerfen, wogegen alle übrigen, nicht zur Familie gehörigen Personen einzeln namentlich verzeichnet werden. Ausgedingter, welche ein Auktentheil beziehen, müssen als besondere Haushalte angesehen und besteuert werden.

3. Es darf bei der neuen Veranlagung keine Person oder Familie, gleichviel ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei ist, übergangen werden, auch selbst in dem Falle nicht, wenn der Ortsbehörde bekannt geworden, daß Familien oder einzelne Personen nach andern Orten verziehen wollen, in der Wirklichkeit aber noch nicht verzogen sind.

4. In der Rubrik „Anzahl der Personen über 60 Jahr“ sind nur Diejenigen einzutragen, welche in der letzten Stufe steuernd, das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, wogegen die übrigen, 60 Jahr und darüber alten Personen, die sich in einem Haushalte befinden, wovon 5 Sgr. und noch mehr gesteuert wird, stets in der Rubrik der über 16jährigen Personen verzeichnet werden müssen.

5. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter und ebenso jedes Familienhaupt, haftet der Behörde für die richtige Angabe seiner Hausgenossen. Jede bei Aufnahme der Listen ganz unterlassene oder unrichtig gemachte Angabe wird für eine steuerpflichtige Person, außer Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahresbetrages derselben belegt und für eine steuerfreie Person mit Ordnungsstrafe geahndet werden.

6. Die Ortsbehörden haben darauf zu achten, daß die Familienhäupter ihre persönlichen, Besitz-, wirthschaftlichen, Gewerbs- und Einkommen-Verhältnisse, wonach die Wichtigkeit der Einschätzung beurtheilt werden kann, genau angeben, sie sind befugt, die etwa fehlenden Data nachträglich auf Kosten der Säumigen einzuziehen und müssen die Verhältnisse eines Jeden in den Listen richtig vermerken, z. B.

- a. Bei Grundbesitzern, besonders bei den größeren, den Flächeninhalt nach seinen verschiedenen Bestandtheilen als Acker, Wiesen, Hütung, Wald; die Sommer- und Winter-Aussaat, die Güte des Bodens nach dem Ertrage, den Zug- und Nutz-Viehstand, die Angabe des letzten Erwerbungs-Preises und der auf dem Gute haftenden Schulden.

b. Bei Gewerbetreibenden den Besitz ihrer Wohnhäuser, Ländereien und den Umfang ihres Gewerbes.

c. Bei Beamten, Partikuliers, Pensionairs, Hausoffizianten, Schäfer p.p., deren Dienst- oder sonstiges Einkommen incl. Emolumente, so wie der, etwa im Besitz habenden Grundstücke.

7. Sobald die Aufnahme der Liste in so weit vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird die Steuer-Einschätzung in folgender Art bewirkt:

Unter Zugrundlegung der alten Liste sind diejenigen Klassensteuer-Beträge von 5 Sgr. und darüber, welche bereits feststehen, in die neue Liste unverändert wieder einzutragen und dürfen willkürliche Erhöhungen oder Ermäßigungen für Steuerpflichtige mit Ausnahme der letzten Steuerstufe, bei welcher der Steuersatz bis zur Höhe von 3 Sgr. 9 Pf. monatlich sich nach der über 16jährigen Personenzahl richtet, Seitens der Ortsbehörden vorgenommen werden.

Dagegen steht es den Ortsbehörden zu, in dem Falle, wo etwa im Laufe des Jahres die Verhältnisse des einen oder des andern der Steuerpflichtigen, sich entweder so verbessert, oder verschlechtert haben, daß resp. eine Erhöhung oder Ermäßigung des bisherigen Steuersatzes nothwendig erscheint, die erforderlichen Anträge bei mir schriftlich anzubringen.

8. Hiernach sind die Klassensteuer-Aufnahmelisten in einmaliger Ausfertigung mit den etwanigen Anträgen um Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersätze von den Schulzen in nachstehenden Terminen hier auf meinem Bureau zur Revision einzureichen; die Revision wird hierselbst bewirkt und sollen die Listen den Schulzen dann sogleich zurückgegeben werden.

Von jeder revidirten Liste müssen zwei recht leserliche Reinschriften angefertigt werden, welche, nachdem sie von den Ortsbehörden vorschriftsmäßig attestirt worden, spätestens bis zum 20. Oktober d. J. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. unfehlbar hier auf meinem Bureau einzureichen sind.

Zu der vorbemerkten Revision stellen sich die Schulzen:  
von Königl. und Adlich Bütow, Bernsdorf, Borntuchen, Buchwalde, Czarndamerow und Dampen

am 7. Oktober e. Vormittags von 8 bis 12 Uhr;

Königl. und Adlich Damerkow, Damsdorf, Bersdorf, Gramenz, Gröbenzin, Groß Gustkow und Klein Gustkow

am 8. Oktober Vormittags;

Hugendorf, Jassen, Zellentsch Kathkow, Königl. Klonezen, Adlich Klonezen, Krosnow, Louken und Lupowste

am 9. Oktober Vormittags;

# Beilage

## zu No. 39. des Bütower Kreisblatts.

---

Wangwitz, Gr. Massowitz, Kl. Massowitz, Meddersin, Moddrow, Morgenstern und Neu-  
hütten am 10. Oktober Vormittags;

Königl. und Adlich Osławdamerow, Petersdorf, Piaschen, Groß und Klein Platenheim,  
Groß und Klein Pomeiske am 11. Oktober Vormittags;

Polezen, Przhwors, Reckow, Sommin, Sonnenwalde, Königl. und Adlich Stüdnic,  
Strussow am 12. Oktober Vormittags;

Tangen, Trzebiatkow, Königl. und Adl. Groß Tuchen, Klein Tuchen  
am 14. Oktober Vormittags;

Königl. und Adl. Wosselen, Zemmen, Königl. und Adl. Zerrin  
am 15. Oktober Vormittags.

Bütow, 19. September 1850.

**Der Landrath Winterfeldt.**

---

Die Ortsbehörden der nachstehend verzeichneten ritterschaftlichen Ortschaften werden mit Hinweisung auf meine Verfügung vom 30. März d. J. Kreisblatt No. 15 hierdurch aufgefordert, nunmehr schleunigst die zweite Hälfte der Beiträge, zur Unterstützung des Landarmenhauses und der Taubstummen-Anstalt zu Neustettin sowie der Irren- und Siechen-Anstalt zu Rügenwalde von den einzelnen Zahlungspflichtigen einzuziehen und spätestens bis zum 2. Octbr. c. bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung an die hiesige Königl. Kreis-Kasse abzuführen; von den etwaigen Restanten mir aber gleichzeitig die Restliste einzureichen.

Bütow, den 20. September 1850.

**Der Landrath Winterfeldt.**

Nachweisung der 2ten Hälfte der Landarmenhaus- u. Beiträge pro 1850.

Die Ortschaften: Buchwalde 9 rthl. 9 sgr. 8 pf., Czardamerow 1 rthl. 9 sgr. 7 pf., Gersdorf 4 rthl. 16 sgr. 5 pf., Gr. Gustkow 6 rthl. 22 sgr. 10 pf., Kl. Gustkow 2 rthl. 21 sgr. 7 pf., Jassen 4 rthl. — sgr. 7 pf., Jellentsch 1 rthl. 28 sgr. 6 pf., Adl. Klonezen — rthl. 20 sgr. 6 pf., Moddrow 4 rthl. 12 sgr. 9 pf., Adl. Osławdamerow 1 rthl. 3 sgr. 6 pf., Petersdorf 1 rthl. 6 sgr. 7 pf., Gr. Pomeiske 9 rthl. 1 sgr. Polezen 5 rthl. 2 sgr. 3 pf., Reckow 3 rthl. 17 sgr. 9 pf., Adl. Stüdnic 1 rthl. 27 sgr. 11 pf., Trzebiatkow 5 rthl. 27 sgr. 9 pf., Zemmen 4 rthl. 21 sgr. 10 pf.

Summa 68 rthl. 11 sgr. — pf.

Von den unterm 14. April er. ausgeschriebenen Landarmen-Beiträgen pro 1850 sind auf die zum 1. d. M. zahlbar gewesene zweite Hälfte noch nachbenannte Beträge der Amtsortschaften im Rückstande als:

Wdlich Bütow 1 rthl. 29 Sgr., Wd. Gr. Tuchen 1 rthl. 27 Sgr. 4 Pf. Königl. Bütow 3 rt. 17 Sgr. 6 Pf. Bernsdorf 7 rt. 14 Sgr. 8 Pf. Borntuchen 6 rt. 23 Sgr. 8 Pf. Damsdorf 6 rthl. 25 Sgr. Gramenz 1 rt. 22 Sgr. Lupowske 2 rt. 9 Sgr. 5 Pf. Groß Massowitz 4 rt. 6 Pf. Klein Massowitz 2 rt. 15 Sgr. 10 Pf. Morgenstern 4 rt. 8 Sgr. 6 Pf. Königl. Oslawdamerow 1 rt. 8 Sgr. 4 Pf. Phaschen 3 rt. 5 Pf. Groß Platenheim 1 rt. 16 Sgr. 3 Pf. Klein Platenheim 3 rt. 15 Sgr. 7 Pf. Klein Pomeiske 2 rt. 16 Sgr. 4 Pf. Przychors 1 rt. 12 Sgr. 9 Pf. Sonnenwalde 2 rt. 17 Sgr. Tangen 3 rt. 20 Sgr. 1 Pf. Groß Tuchen 6 rt. 10 Pf. Klein Tuchen 3 rt. 7 Sgr. Wdlich Zerrin 21 Sgr. 9 Pf.

welche nun unfehlbar bis zum 1. k. M. hier eingezahlt werden müssen, weil sonst die exekutive Einziehung verfügt werden wird.

Bütow, den 16. September 1850.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Getreidepreise zu Bütow am 18. September 1850.

Roggen. Scheffel.	Gerste. Scheffel.	Hafer. Scheffel.	Erbsen. Scheffel.	Kartoffeln Scheffel.	Stroh. Schock.	Heu. Centner.
— rthl. 29 Sgr.	— rthl. 20 Sgr.	— rt. 14 Sgr.	1 rt. 20 Sgr.	8 Sgr.	7 rt. — Sgr.	— rthl. 20 Sgr.